

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Antrag auf der Rückseite!

Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
 Arbeitsgruppe Betrieb Schule
 Friedrich-Ebert-Str. 79/81
 14469 Potsdam

Eingangsstempel des OSZ/der Ersatzschule:
Eingangsstempel FB Bildung, Jugend und Sport

Dienstgebäude: Hegelallee 6 – 10, Haus 10

Antrag
auf Erstattung der Fahrkosten beim Besuch von Oberstufenzentren
und anerkannten beruflichen Ersatzschulen

Angaben zum Antragstellenden

Name	Angaben der gesetzlichen Vertreter (Eltern) bei Minderjährigen	
Vornamen	Name	
Geburtsdatum	Vornamen	
Straße, Nr	Straße, Nr.	
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort	
Bezeichnung der Ausbildung:	<input type="checkbox"/> Fachoberschule (FOS) <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (BFS) <input type="checkbox"/> Gymnasiale Oberstufe <input type="checkbox"/> Berufsschule (Duales System)	
Beginn der Ausbildung:	Ende der Ausbildung:	
Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes bei dualer Ausbildung:		
Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes beim Besuch von Fachoberschule / Berufsfachschule:	Entfernung zwischen Wohnort und Praktikumsbetrieb in km:	
Name und Anschrift der beruflichen Schule:	Entfernung zwischen Wohnort und beruflicher Schule in km:	
Auswärtige Unterbringung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die Fahrten erfolgen mit	<input type="checkbox"/> öffentlichen Verkehrsmitteln	<input type="checkbox"/> Privatfahrzeug

Bitte wenden!

Ich bestätige, dass die vorgenannten Angaben der Richtigkeit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben zur Rückzahlung der bewilligten Fahrkosten verpflichtet werde.

Datum/Unterschrift des Antragstellenden

Datum/Stempel/Unterschrift der beruflichen Schule

Anlagen

- Schulvertrag (Kopie)
 Ausbildungsvertrag (Kopie)

- Aufnahmebescheid (Kopie)
 Datenschutzerklärung

Erläuterungen zum Antrag

Rechtsgrundlage

Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. August 2016

Wesentliche Voraussetzung

Überschreiten der Entfernungsgrenze für die Schülerfahrkostenerstattung (§ 2 Abs. 2 der vorgenannten Satzung - es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule): **Sekundarstufe II: 6,0 km**

Hinweise

Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam sind selbst zu tragen (Eigenanteil § 6 Abs. 1 der v. g. Satzung).

Erlass des Eigenanteils (§ 7 Abs. 1 bis 3) der v. g. Satzung)

- (1) Weisen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte nach, dass die Erbringung des Eigenanteils in Höhe der monatlich anfallenden Fahrtkosten auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil bis auf den sich aus § 7 Abs. 4 ergebenden Betrag erlassen werden.
- (2) Eine unzumutbare Härte i. S. d. Absatzes 1 wird dann regelmäßig angenommen, wenn die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler oder deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf folgende Sozialleistungen haben und eine vorrangige Erstattung des sich aus § 6 ergebenden Eigenanteils auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausscheidet:
 - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
 - b) Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Kindergeld in Verbindung mit dem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 - e) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides sowie der Ablehnung der Übernahme von Fahrtkosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

- (3) **Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bzw. deren Personensorgeberechtigte weisen die unzumutbare Härte durch einen Bescheid über den Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach.**

Bei Bewilligung des umseitigen Antrages erfolgt die Erstattung frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 der v. g. Satzung). Die notwendigen Fahrausweise sind auf eigene Rechnung zu erwerben.

Nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres reichen die gesetzlichen Vertreter oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Abrechnungsformular (wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt) mit den Originalfahrausweisen beim Fachbereich Bildung, Jugend und Sport ein. Inhaber von Chipkarten im Abonnementverfahren weisen die entstandenen Fahrtkosten mittels Kontoauszüge oder durch eine Einverständniserklärung zur Abfrage der Verwaltung beim Verkehrsunternehmen nach. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt mittels Überweisung auf das im Abrechnungsformular angegebene Konto.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Frau Henning, Tel. 0331 289-1862

E-Mail: wohnheimorganisation@rathaus.potsdam.de